

Statuten

der

Schützengesellschaft Rorschacherberg



MCMXXVI
Buchdruckerei Otto Wieber & Co., Rorschach

Statuten

der

Schützengesellschaft Rorschacherberg.

A) Zweck des Vereins.

§ 1.

Die Schützengesellschaft Rorschacherberg bezweckt die Ausbildung ihrer Mitglieder im Schiessen durch die Durchführung der obligatorischen und fakultativen Bundesübungen und die Förderung des freiwilligen Schiesswesens, unter Pflege echter Schützenkameradschaft.

B) Mitgliedschaft.

§ 2.

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern;
- b) Ehrenmitgliedern.

§ 3.

Jeder unbescholtene Einwohner der Gemeinde Rorschacherberg, der das 18. Altersjahr angetreten hat, kann Mitglied der Gesellschaft werden. Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich oder mündlich an ein Kommissionsmitglied zu richten. Die Aufnahme oder Abweisung von Schweizerbürgern erfolgt durch die Kommission unter Anzeige an die nächste Vereinsversammlung. Ueber Aufnahme von Ausländern entscheidet die Hauptversammlung selbst. Abgewiesenen Schiesspflichtigen steht das Rekursrecht an die kantonale Militärbehörde offen.

§ 4.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, jährlich wenigstens vier freiwillige Uebungen mitzumachen (incl. Teilnahme an Freischiessen in Sektion oder Gruppe). Bei Teilnahme der Gesellschaft an eidgenössischen, kantonalen oder Bezirkswettschiessen ist die Beteiligung für diejenigen Mitglieder obligatorisch, die sich für diese Wettkämpfe verpflichtet haben.

§ 5.

Mitglieder, die sich nicht über den Besitz des Schützenpasses ausweisen können, bezahlen eine Eintrittsgebühr von Fr. 2.—. Solche, die ohne triftigen Grund aus dem Verein austreten, erhalten keinen Schützenpass und haben zudem das Austrittsgeld von Fr. 2.— zu bezahlen. Der Austritt ist in allen Fällen der Kommission schriftlich einzureichen, mit der Verpflichtung, den laufenden Jahresbeitrag und allfällig rückständige Bussen zu entrichten.

Beim Wegzug aus der Gemeinde darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

§ 6.

Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder wird jeweils in der Frühjahrshauptversammlung festgesetzt, er darf jedoch nicht weniger als Fr. 4.— betragen. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt im Frühjahr. Die Kommissionsmitglieder sind beitragsfrei; schießende Ehrenmitglieder bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Neueintretende, welche nach der Herbsthauptversammlung aufgenommen werden und am Endschiessen indess nicht mitmachen können, sind der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages enthoben.

Für Mitglieder, die zufolge ihrer Berufstätigkeit gezwungen sind, ihr Domizil in kurzer Zeit zu wechseln (Hotelpersonal etc.) oder für Mitglieder, denen die Entrichtung eines höhern Beitrages aus andern Gründen nicht möglich ist, kann der Jahresbeitrag durch die Kommission angemessen reduziert werden.

§ 7.

Wenn Verhältnisse aussergewöhnlicher Natur es erfordern, so können die Mitglieder auch zur Leistung besonderer Beiträge verpflichtet werden.

§ 8.

Jedes Mitglied hat sich einer Wahl in die Kommission oder als Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer von 2 Jahren zu unterziehen.

§ 9.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder sich den durch den Verein selbst oder die Kommission getroffenen Anordnungen nicht fügen, oder sich unehrenhafter Handlungen in oder ausserhalb des Vereins schuldig machen, können durch die Kommission (unter Anzeige an die nächste Hauptversammlung) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt das Rekursrecht an die Hauptversammlung gewahrt.

Ausgeschlossene Schiesspflichtige können innert 10 Tagen an die kantonale Militärbehörde, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, rekurrieren.

§ 10.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch mehr auf die Vereinskassa.

§ 11.

Schützen, die eine 25 jährige ununterbrochene Aktivmitgliedschaft aufweisen, können auf Vorschlag der Kommission durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bekleidung von besondern Kommissions-Chargen kann die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft schon nach 20 jähriger Aktivmitgliedschaft erwirken.

§ 12.

Beschliesst der Verein die Anschaffung eines Vereinsabzeichens, ist jeder Schütze verpflichtet, dieses zum Selbstkostenpreis anzuschaffen und nach spez. Anordnungen zu tragen.

C) Organisation.

§ 13.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 14.

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

- a) Die Hauptversammlung;
- b) Die Kommission;
- c) Die Revisoren.

§ 15.

Hauptversammlungen finden jährlich zwei statt: die eine im Frühjahr vor Beginn der Schiessstätigkeit, die andere im Herbst vor dem Endschiessen.

Ordentliche Geschäfte der *Frühjahrshauptversammlung* sind:

1. Genehmigung d. Protokolls der letzten Hauptversammlung;
2. Mitteilungen des Bestandes und der Mutationen seit der letzten Hauptversammlung;
3. Entgegennahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und der Chronik;
4. Wahlen: a) einer fünfgliedrigen Kommission mitspezieller Bezeichnung des Präsidenten und des Vice-Präsidenten;

- b) von drei Rechnungsrevisoren;
- c) des Fähnrichs;
- d) des Munitionsverkäufers;
- e) des Chronisten.

5. Festsetzung des Jahresbeitrages und event. besonderer Beiträge gemäss § 7.
6. Entscheidung über die Verwendung der Bundes- und Kantonalen Beiträge;
7. Bestimmung der Art der Bekanntgabe von Uebungen und Versammlungen;
8. Besprechung des Schiessplanes für das Sommerprogramm; Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes;

Ordentliche Geschäfte der *Herbsthauptversammlung* sind:

1. Genehmigung d. Protokolls der letzten Hauptversammlung;
2. Mitteilung des Bestandes und der Mutationen seit der letzten Hauptversammlung;
3. Endschiessen;
4. Beschlussfassung betr. Winterprogramm;
5. Allfällige Ersatzwahlen.

Im fernern entscheiden die Hauptversammlungen über Anträge der Kommission und der Revisoren, deren Erledigung nicht Kraft gegenwärtiger Statuten in die Kompetenz der Kommission oder jedes einzelnen Chargierten gehören.

Aussergewöhnliche Hauptversammlungen finden statt, wenn es die Kommission für nötig erachtet oder $\frac{1}{5}$ sämtlicher Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt. Jede Hauptversammlung, welche den Mitgliedern frühzeitig bekannt gegeben wurde, ist beschlussfähig. Die Abstimmung geschieht durch offenes Handmehr und entscheidet jeweils das absolute Mehr der Anwesenden, allenfalls im dritten Wahlgang das relative. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident Stichentscheid, in allen andern Fällen stimmt er nicht.

§ 16.

Bei allen Versammlungen ist freie Diskussion unter Beobachtung von Ruhe und Ordnung; Fehlbare können vom Vorsitzenden weggewiesen werden.

§ 17.

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus: Präsident, Vice-Präsident, Aktuar, Kassier und Schiessbuchführer. Das Amt des Schützenmeisters kann die Kommission nach ihrem Belieben einem dieser Funktionäre übertragen.

§ 18.

Tätigkeit der Kommission:

Der *Präsident* leitet alle Kommissionssitzungen und Versammlungen, trifft die im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Anordnungen, überwacht die gesamte Tätigkeit der übrigen Kommissionsmitglieder, vertritt den Verein nach aussen und hat im allgemeinen für die Handhabung der Statuten und sonstigen Vorschriften, sowie allseitige Förderung des Gesellschaftslebens zu sorgen.

Der *Vice-Präsident* unterstützt und vertritt den Präsident in allen Fällen, wo dies nötig ist.

Der *Aktuar* führt die Protokolle über sämtliche Versammlungen und Sitzungen und hat jedes Protokoll jeweils der nächst folgenden Sitzung oder Versammlung vorzulegen. Er besorgt die Korrespondenz nach Anweisung des Präsidenten. Er führt das Mitglieder-Verzeichnis, das jederzeit mit dem Protokoll übereinstimmen muss.

Der *Kassier* ist für den pünktlichen Einzug der Ein- und Austrittsgelder, der Jahresbeiträge und der Bussen verantwortlich. Er bezahlt alle Rechnungen nach vorgängigem Visum des Präsidenten und hat sich über alle Zahlungen durch geordnete Kassaführung und diesbezügl. vollständige Belege auszuweisen. Jeder ordentlichen Frühjahrshauptversammlung hat er den Kassabericht und den Vermögensausweis vorzulegen.

Der *Schiessbuchführer* besorgt die ganze Schiesskomptabilität, die Eintragung der obligatorischen und fakultativen Uebungen in die Schiessbüchlein und in den jährlichen Schiessbericht zu Handen der Bezirksschiesskommission. Ueber jede Vereinsübung ist zu Handen der Schiessplatzkommission der diesbezügliche Rapport schriftlich auszustellen.

Der *Schützenmeister* leitet und beaufsichtigt die Schiessübungen. Er ist verpflichtet, einen Schützenmeister-Kurs zu bestehen. Insbesondere hat er sich schwacher Schützen anzunehmen.

Im Verhinderungsfall hat die Kommission selbst für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Sie ist in dringenden Fällen ermächtigt, Mitglieder zur Mithilfe an den Schiessübungen anzuhalten.

§ 19.

Jedes einzelne Kommissionsmitglied ist dem Verein gegenüber für alles ihm anvertraute Gut moralisch und materiell haftbar.

§ 20.

Allgemeine Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission sind: Handhabung der Statuten, Vollziehung der Vereinsbe-

schlüsse, sowie der von Seite militärischer Behörden kommenden Verordnungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Wahl von Abgeordneten in besondern Fällen, Ersatzwahlen von Delegierten, Anordnung und Leitung von Schiessübungen, richtige Versorgung von Vereinsutensilien, sowie die Wahrung aller Vereinsinteressen.

§ 21.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf eines Vereinsjahres die gesamte Geschäftsführung der Kommission, im besondern alle Rechnungen, Bücher und Protokolle zu prüfen und an der Frühjahrshauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen. Das bezügliche Aktenmaterial muss mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung in Händen der Rechnungskommission sein. Es steht den Revisoren das Recht zu, Zwischenrevisionen vorzunehmen.

§ 22.

Der *Munitionsverkäufer* besorgt den Verkauf der Munition. Er hat diese rechtzeitig auf dem Schiessplatz zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder abzugeben. Für seine Mühe erhält er eine besondere Entschädigung, deren Höhe der Verein beschliesst.

§ 23.

Der *Chronist* sorgt für die Führung einer Gesellschaftschronik. In diesem Buche werden event. Episoden der Gesellschaft, von Gruppen oder Einzelschützen aufgezeichnet. Dieses ist alljährlich an der Frühjahrshauptversammlung vorzulesen.

§ 24.

Die Kommission hat jährlich wenigstens 10 Schiessübungen (Endschiessen inbegriffen) anzuordnen.

§ 25.

Bussen. Hierüber gelten folgende Bestimmungen:

- a) Unentschuldigtes Nichterscheinen an der Hauptversammlung Fr. 1.50;
- b) Unentschuldigtes Erscheinen nach dem Appell Fr. —.50;
- c) Unentschuldigtes Verlassen der Versammlung vor offiziellem Schluss Fr. —.50;
- d) Erscheinen ohne Vereinsabzeichen Fr. —.20.

Bussen wegen unentschuldigter Nichtteilnahme und Fahnenflucht an Festen, an denen der Verein gemäss Versammlungsbeschluss konkurriert, werden jeweilen an den Versammlungen festgesetzt.

Alle diese Bestimmungen gelten nur für die Aktivmitglieder.

§ 26.

Als Entschuldigungsgründe gelten: Todesfall und Krankheit in der Familie, Militärdienst, mehrtägige Ortsabwesenheit, dringende Amts- und Berufsgeschäfte. Entschuldigungen müssen in allen Fällen schriftlich oder mündlich an ein Kommissionsmitglied (innert 10 Tagen) gerichtet werden. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Kommission.

D) Allgemeine Bestimmungen.

§ 27.

Die für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führen:
a) in administrativen Angelegenheiten Präsident und Aktuar;
b) in finanziellen Angelegenheiten Präsident und Kassier.

§ 28.

Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht auch Nichtmitgliedern die Teilnahme an freiwilligen Schiessübungen zu gestatten. Die Betreffenden zahlen ausser der Munition eine angemessene Entschädigung nebst dem Doppel. Ihre Teilnahme am obligatorischen und fakultativen Programm ist nicht statthaft.

§ 29.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 10 herabgesunken ist. Wird die Auflösung beschlossen, so ist sämtliches vorhandenes Vereinsvermögen und Inventar dem Gemeinderate Rorschacherberg in Verwahrung zu geben. Wenn sich innert 10 Jahren mit dem gleichen Namen und den gleichen Tendenzen kein neuer Verein bildet, so fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Institution unserer Gemeinde zu.

§ 30.

In Fällen, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet die Kommission, sofern es sich nicht um sehr wichtige Angelegenheiten handelt.

§ 31.

Jede Hauptversammlung kann teilweise oder ganze Revision der Statuten beschliessen, wenn sich $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dafür aussprechen. Jede Statutenänderung ist der kantonalen Militärbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 32.

Vorliegende Statuten treten sofort in Kraft und werden dadurch die Statuten der Feldschützengesellschaft und des Militärschützenvereins Rorschacherberg aufgehoben. Sie sind jedem Mitgliede zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Rorschacherberg, den 28. Januar 1926.

Schützengesellschaft Rorschacherberg,

Der Präsident:

E. Locher.

Der Aktuar:

Joh. Halter.

Genehmigt!

St. Gallen, den 10. März 1926.

Für das Polizei- und Militärdepartement,

Der Sekretär: **Imholz.**

Schiessordnung

der

Schützengesellschaft Rorschacherberg.

Für die Schiessübungen gelten folgende Bestimmungen:

- § 1. Es dürfen nur Waffen zur Verwendung kommen, die schweizerische Ordonnanz - Munition schiessen, offenes Visier und nicht unterfeiltes Korn haben.
- § 2. Es darf liegend, knieend und stehend geschossen werden, wenn nicht militärische Vorschriften oder Vorbereitung auf einen Wettkampf eine spezielle Stellung verlangen.
- § 3. Der Schuss ist laut zu melden und darf nur vom Warner ins Standblatt eingetragen werden. Jeder Schuss, der im Anschlag los-geht, ist gültig. Das Anschlagen unter dem Rock, sowie das Ausziehen desselben ist strengstens untersagt.
- § 4. Werden irrtümlich Schüsse in eine unrichtige Scheibe abgegeben, so wird dem Fehlbaren eine Null eingetragen. Derjenige aber, der zwei Schüsse in seiner Scheibe hat, ist berechtigt mit Kaufmunition einmal nachzuschüssen.
- § 5. Die Munition wird im Stand verkauft; die Hülsen sind Eigentum des Vereins.
- § 6. Auf dem Schiessplatz müssen die Verschlüsse offen und der Mündungsdeckel stets entfernt sein. Die Schützen sind für alle Folgen eigener Unvorsichtigkeit und Unkenntnis selbst verantwortlich.
- § 7. Vor und nach jedem Schiessen ist die Waffeninspektion vorzunehmen; kein Schütze darf den Platz vorher verlassen. Das Mitnehmen überschüssiger Munition nach Hause ist strengstens verboten.
- § 8. Mitgliedern werden auf Wunsch Gewehre aus dem Zeughaus besorgt. Die betreffenden Schützen sind jedoch verantwortlich für allfällige Reparaturen und Reinigungsarbeiten durch die Zeughausverwaltung.

Vorstehende Schiessordnung wurde in heutiger Hauptversammlung genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Rorschacherberg, den 28. Januar 1926.

Schützengesellschaft Rorschacherberg,

Der Präsident:

E. LOCHER.

Der Aktuar:

JOH. HALTER.